

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1991/1999 der Kommission vom 17. September 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 1992/1999 der Kommission vom 17. September 1999 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten	3
Verordnung (EG) Nr. 1993/1999 der Kommission vom 17. September 1999 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 210. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90	4
Verordnung (EG) Nr. 1994/1999 der Kommission vom 17. September 1999 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 38. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97	5
Verordnung (EG) Nr. 1995/1999 der Kommission vom 17. September 1999 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 durchgeführten 246. Einzelausschreibung ...	7
Verordnung (EG) Nr. 1996/1999 der Kommission vom 17. September 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 zur Bestimmung des letzten Termins für die Einlagerung des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 verkauften Magermilchpulvers	8
Verordnung (EG) Nr. 1997/1999 der Kommission vom 17. September 1999 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die 137. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91	9

<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1998/1999 der Kommission vom 17. September 1999 betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen für das vierte Quartal 1999 und die Einreichung neuer Anträge</p>	10
<p>Verordnung (EG) Nr. 1999/1999 der Kommission vom 17. September 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor</p>	12
<p>Verordnung (EG) Nr. 2000/1999 der Kommission vom 17. September 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Azoren und Madeira mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch</p>	18
<p>Verordnung (EG) Nr. 2001/1999 der Kommission vom 17. September 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1574/1999 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1999 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Bulgarien und Rumänien genehmigt werden können</p>	20
<p>Verordnung (EG) Nr. 2002/1999 der Kommission vom 17. September 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse</p>	22
<p>Verordnung (EG) Nr. 2003/1999 der Kommission vom 17. September 1999 zur Erteilung der in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats September 1999 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 zur Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten und den ÜLG beantragten Lizenzen</p>	24

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

1999/625/EG:

<p>★ Beschluß des Rates vom 13. September 1999 zur Ernennung von acht Mitgliedern des Ausschusses der Regionen</p>	26
---	----

1999/626/EG:

<p>★ Beschluß Nr. 2/1999 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits vom 22. Juni 1999 zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung Ungarns an dem Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der Energieeffizienz (SAVE II)</p>	27
--	----

Berichtigungen

<p>★ Berichtigung zur Veröffentlichung der Entscheidung 1999/190/GASP des Rates vom 9. März 1999 aufgrund von Artikel J.4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union über die Durchführung der Gemeinsamen Aktion betreffend einen Beitrag der Europäischen Union zum Wiederaufbau funktionierender Polizeikräfte in Albanien (ABl. L 63 vom 12.3.1999) ...</p>	30
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1991/1999 DER KOMMISSION
vom 17. September 1999
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. September 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 17. September 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	77,1
	060	49,8
	999	63,4
0707 00 05	052	85,5
	628	125,1
	999	105,3
0709 90 70	052	68,2
	999	68,2
0805 30 10	388	67,8
	524	77,2
	528	77,2
	999	72,4
0806 10 10	052	103,9
	064	61,7
	400	224,7
	999	130,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	64,3
	400	47,2
	512	46,5
	528	43,9
	800	180,8
	804	73,0
	999	76,0
0808 20 50	052	80,0
	064	56,3
	388	46,9
	720	88,4
	999	67,9
0809 30 10, 0809 30 90	052	98,6
	999	98,6
0809 40 05	052	46,7
	064	51,8
	066	79,3
	624	184,9
	999	90,7

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2645/98 der Kommission (Abl. L 335 vom 10.12.1998, S. 22). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1992/1999 DER KOMMISSION
vom 17. September 1999
zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7a Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 7a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, wurde festgelegt, unter welchen Umständen Ankäufe von Butter und Magermilchpulver ausgesetzt und danach wieder aufgenommen und welche alternativen Maßnahmen im Fall der Aussetzung getroffen werden können.
- (2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1802/95⁽⁵⁾, wurden die Kriterien bestimmt, nach denen der Ankauf von Butter durch Ausschreibung in einem Mitgliedstaat oder, was das Vereinigte Königreich und die Bundesrepublik Deutschland angeht, in einer Region eröffnet bzw. ausgesetzt wird.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1354/1999 der Kommission⁽⁶⁾ wurde dieser Ankauf in bestimmten Mitgliedstaaten ausgesetzt. Aus den Angaben über die Marktp-

reise geht hervor, daß die Bedingung von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 in Belgien, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Irland, Nordirland, Spanien, Luxemburg, den Niederlanden und Portugal nicht mehr erfüllt ist. Das Verzeichnis der Mitgliedstaaten, in denen diese Aussetzung gilt, ist deshalb anzupassen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung wird in Deutschland, Dänemark, Griechenland, Österreich und Schweden ausgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 1354/1999 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 18. September 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 20.3.1987, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 144 vom 4.6.1987, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 174 vom 26.7.1995, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. L 162 vom 26.6.1999, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1993/1999 DER KOMMISSION**vom 17. September 1999****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 210. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 ⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muß entsprechend festgesetzt werden.

- (2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 210. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

— Höchstbeihilfe:	117 EUR/100 kg,
— Bestimmungssicherheit:	129 EUR/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. September 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1994/1999 DER KOMMISSION**vom 17. September 1999****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 38. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 6 und Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 494/1999⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der

Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 38. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. September 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 17. September 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 59 vom 6.3.1999, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 17. September 1999 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfeshöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 38. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfeshöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		95	91	95	91
	Butter < 82 %		92	88	92	88
	Butterfett		117	113	117	113
	Rahm		—	—	40	38
Verarbeitungssicherheit		Butter	105	—	105	—
		Butterfett	129	—	129	—
		Rahm	—	—	44	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1995/1999 DER KOMMISSION**vom 17. September 1999****zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 durchgeführten 246. Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7a Absatz 1 erster Unterabsatz und Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 der Kommission vom 5. Juni 1987 über den Ankauf von Butter durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 ⁽⁴⁾, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchst-

ankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 durchgeführte 246. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 14. September 1999 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. September 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 146 vom 6.6.1987, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1996/1999 DER KOMMISSION
vom 17. September 1999
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 zur Bestimmung des letzten Termins für die
Einlagerung des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 verkauften Magermilchpulvers

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1801/97 ⁽⁴⁾, wurde die zum Verkehr anzubietende Magermilchpulvermenge auf die Menge beschränkt, die vor dem 1. Juni 1996 eingelagert wurde.

- (2) Unter Berücksichtigung der verfügbar gebliebenen Menge und der Marktlage empfiehlt es sich, das genannte Datum durch den 1. August 1996 zu ersetzen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 wird der „1. Juni 1996“ durch den „1. August 1996“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 335 vom 6.12.1991, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 19.9.1997, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1997/1999 DER KOMMISSION**vom 17. September 1999****zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die 137. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 der Kommission vom 20. November 1991 über den Verkauf von zur Herstellung von Mischfutter bestimmtem Magermilchpulver im Ausschreibungsverfahren⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Magermilchpulvermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.
- (2) Nach Artikel 8 der genannten Verordnung ist aufgrund der zu jeder Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben. Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Marktpreis des Magermilchpulvers und dem festgesetzten Mindestverkaufspreis ist die Höhe der Verarbeitungssicherheit zu bestimmen.

(3) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist der Mindestverkaufspreis auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und ist die entsprechende Verarbeitungssicherheit zu bestimmen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 137. Einzelausschreibung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91, für die die Frist zur Einreichung der Angebote am 14. September 1999 abgelaufen ist, werden der Mindestverkaufspreis und die Verarbeitungssicherheit wie folgt festgesetzt:

— Mindestverkaufspreis	199,52 EUR/100 kg,
— Verarbeitungssicherheit	40,00 EUR/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. September 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 320 vom 22.11.1991, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1998/1999 DER KOMMISSION**vom 17. September 1999****betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen für das vierte Quartal 1999 und die Einreichung neuer Anträge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 756/1999⁽⁴⁾, sind die Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 betreffend die Einfuhrregelung für Bananen in die Gemeinschaft festgelegt worden.

(2) Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 wird im Fall, daß für eines oder mehrere der in Anhang I genannten Ursprungsländer die Mengen, für die Lizenzen beantragt werden, deutlich über den verfügbaren Mengen liegen, ein Prozentsatz festgesetzt, um den die einzelnen Anträge gekürzt werden.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1623/1999 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1824/1999⁽⁶⁾ wurden für das vierte Quartal 1999 die Mengen festgesetzt, die im Rahmen der Zollkontingente und der Menge von traditionellen AKP-Bananen zur Einfuhr verfügbar sind.

(4) Sind die Mengen, für die Einfuhrlizenzen beantragt wurden, niedriger als die verfügbaren Mengen oder entsprechen sie diesen, so werden die Lizenzen für die beantragten Mengen erteilt. Bei mehreren Ursprüngen überschreiten die Antragsmengen jedoch die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1623/1999 festgesetzten Mengen. Infolgedessen muß ein Prozentsatz bestimmt werden, um den die Lizenzanträge für den jeweiligen Ursprung bzw. die jeweiligen Ursprünge zu kürzen sind.

(5) Die Höchstmenge, für die gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 noch Lizenzen beantragt werden können, ist unter Berücksichtigung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1623/1999 festgesetzten verfügbaren Mengen und der nach Ablauf der Antragsfrist angenommenen Anträge zu bestimmen.

(6) Die vorliegende Verordnung muß unverzüglich in Kraft treten, damit die Lizenzen schnellstmöglich erteilt werden können.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Zollkontingentregelung für die Einfuhr von Bananen und der Einfuhren von traditionellen AKP-Bananen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 404/93 werden für das vierte Quartal 1999 Einfuhrlizenzen erteilt

- a) für die in den Lizenzanträgen vermerkten, mit den Verringerungskoeffizienten 0,6337, 0,4941, 0,5903, 0,9148 bzw. 0,5180 multiplizierten Mengen der Ursprünge „Kolumbien“, „Costa Rica“, „Ecuador“, „Panama“ bzw. „andere“;
- b) für die in den Lizenzanträgen vermerkten Mengen mit einem anderen Ursprung als den unter Buchstabe a) genannten.

Artikel 2

Die Mengen, für welche für das vierte Quartal 1999 noch Lizenzanträge eingereicht werden dürfen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽³⁾ ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 32.

⁽⁴⁾ ABl. L 98 vom 13.4.1999, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 37.

⁽⁶⁾ ABl. L 221 vom 21.8.1999, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

(in Tonnen)

	Verfügbare Mengen für neue Anträge
Traditionelle AKP-Bananen	308 978,252

VERORDNUNG (EG) Nr. 1999/1999 DER KOMMISSION
vom 17. September 1999
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 32/82 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2326/97 ⁽⁴⁾, (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/1999 ⁽⁶⁾, und (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92 ⁽⁸⁾, sind die Bedingungen für die Gewährung von besonderen Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Rindfleischarten und -konserven festgelegt worden.
- (3) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussichtliche Marktsituation im Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.
- (4) Wegen der Marktlage in der Gemeinschaft und der insbesondere in bestimmten Drittländern bestehenden Absatzmöglichkeiten werden für Schlachtrinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 220 und höchstens 300 kg sowie für ausgewachsene Rinder mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder mehr Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (5) Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang I unter dem KN-Code 0201 aufgeführt ist, von bestimmtem gefrorenen Fleisch, das im Anhang I unter dem KN-Code 0202 aufgeführt ist, von bestimmten Schlachtneben-erzeugnissen, die im Anhang I unter dem KN-Code

0206 aufgeführt sind, sowie von bestimmten anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und Schlachtneben-erzeugnissen, die im Anhang I unter dem KN-Code 1602 50 10 aufgeführt sind, Ausfuhrerstattungen zu gewähren.

- (6) Die Erzeugnisse der bei Erstattungen verwendeten Erzeugniscodes 0201 20 90 700 und 0202 20 90 100 weisen sehr unterschiedliche Merkmale auf. Daher ist die Erstattung nur für Teilstücke zu gewähren, bei denen das Gewicht der Knochen nicht mehr als ein Drittel beträgt.
- (7) Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht. Für gesalzenes, getrocknetes und geräuchertes Fleisch bestehen Ausfuhrmöglichkeiten nach bestimmten Drittländern Afrikas und des Nahen und Mittleren Ostens. Dieser Lage sollte Rechnung getragen und eine Erstattung festgesetzt werden.
- (8) Für einige andere im Anhang I unter den KN-Codes 1602 50 31 bis 1602 50 80 aufgeführte Angebotsformen und Konserven von Fleisch und Schlachtneben-erzeugnissen kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.
- (9) Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung freizusetzen.
- (10) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1230/1999 ⁽¹⁰⁾, ist eine Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt worden.
- (11) Um die Ausfuhrzollförmlichkeiten für die Wirtschaftsbe- teiligten zu vereinfachen, ist es angezeigt, die Erstat- tungsbeiträge für sämtliches gefrorenes Fleisch denen anzugleichen, die für frisches oder gekühltes Fleisch, ausgenommen Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern, gewährt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 4 vom 8.1.1982, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 323 vom 26.11.1997, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 212 vom 21.7.1982, S. 48.

⁽⁶⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. L 221 vom 18.8.1984, S. 28.

⁽⁸⁾ ABl. L 370 vom 19.12.1992, S. 16.

⁽⁹⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 149 vom 16.6.1999, S. 3.

- (12) In bestimmten Fällen ist es erfahrungsgemäß schwierig, die Menge anderen Fleisches von der Menge des Fleisches zu unterscheiden, das in den Zubereitungen und Konserven des KN-Codes 1602 50 enthalten ist und ausschließlich vom Rind stammt. Die aus Rindfleisch hergestellten Fleischerzeugnisse sind deshalb getrennt anzuführen, während für Mischungen von Fleisch oder Nebenerzeugnissen eine neue Position einzurichten ist. Zur Verstärkung der Kontrolle der anderen Erzeugnisse als Mischungen aus Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen sollte vorgesehen werden, daß für bestimmte dieser Erzeugnisse eine Erstattung nur im Fall der Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2026/83 ⁽²⁾, gewährt werden darf.
- (13) Um bei der Ausfuhr bestimmter reinrassiger Zuchtrinder Mißbräuche zu vermeiden, sollte die für weibliche Tiere zu gewährende Erstattung nach dem Alter der Tiere differenziert werden.
- (14) Für die Ausfuhr von Färsen für andere Zwecke als die Schlachtung bieten mehrere Drittländer gute Möglichkeiten. Zur Verhütung von Mißbrauch sind jedoch Kontrollvorschriften zu erlassen, die sicherstellen, daß es sich um höchstens 36 Monate alte Tiere handelt.
- (15) Trotz Unterteilung der Kombinierten Nomenklatur nach Konserven und anderen nicht gegarten Zubereitungen des KN-Codes 1602 50 zeigt die Erfahrung, daß in der für die Erstattungen eingerichteten Nomenklatur mehrere Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 31 entfallen können und die Liste der Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 80 angepaßt werden sollte.

- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, und die jeweiligen Erstattungsbeträge sind in Anhang I dieser Verordnung angegeben.

2. Die Bestimmungen sind in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Artikel 2

Die Gewährung der Erstattung für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Erzeugniscode 0102 90 59 9000 der Erstattungs-nomenklatur nach den in Anhang II genannten Drittländern der Zone 10 setzt voraus, daß bei der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten das Original und eine Kopie eines Gesundheitszeugnisses vorgelegt werden, in dem ein Amtstierarzt durch seine Unterschrift bescheinigt, daß es sich tatsächlich um höchstens 36 Monate alte Färsen handelt. Das Original des Zeugnisses wird dem Ausfuhrer ausgehändigt, die Kopie davon wird nach ihrer Beglaubigung durch die Zollbehörde dem Antrag auf Gewährung der Erstattung beigefügt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. September 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 62 vom 7.3.1980, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 22.7.1983, S. 12.

ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 17. September 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

(EUR/100 kg)			(EUR/100 kg)		
Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (°)	Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (°)
		– Lebendgewicht –			– Nettogewicht –
0102 10 10 9120	01	63,00	0201 20 20 9120	02	51,00
0102 10 10 9130	02	24,50		03	35,00
	03	16,50		04	18,00
	04	8,50	0201 20 30 9110 (1)	02	94,00
0102 10 30 9120	01	63,00		03	65,00
0102 10 30 9130	02	24,50		04	31,50
	03	16,50	0201 20 30 9120	02	36,50
	04	8,50		03	26,00
0102 10 90 9120	01	63,00		04	13,00
0102 90 41 9100	02	60,50	0201 20 50 9110 (1)	02	163,00
0102 90 51 9000	02	24,50		03	109,00
	03	16,50		04	54,00
	04	8,50	0201 20 50 9120	02	65,00
0102 90 59 9000	02	24,50		03	44,50
	03	16,50		04	22,00
	04	8,50	0201 20 50 9130 (1)	02	94,00
	10	60,50 (2)		03	65,00
0102 90 61 9000	02	24,50		04	31,50
	03	16,50	0201 20 50 9140	02	36,50
	04	8,50		03	26,00
0102 90 69 9000	02	24,50		04	13,00
	03	16,50	0201 20 90 9700	02	36,50
	04	8,50		03	26,00
0102 90 71 9000	02	60,50		04	13,00
	03	39,50	0201 30 00 9050	05 (4)	53,00
	04	20,00		07 (4a)	53,00
0102 90 79 9000	02	60,50	0201 30 00 9100 (2) (6)	02	227,50
	03	39,50		03	156,00
	04	20,00		04	78,50
		– Nettogewicht –		06	201,00
0201 10 00 9110 (1)	02	94,00	0201 30 00 9120 (2) (6)	08	125,50
	03	65,00		09	116,50
	04	31,50		03	86,00
0201 10 00 9120	02	36,50		04	43,00
	03	26,00		06	110,00
	04	13,00	0201 30 00 9150 (6)	08	33,00
0201 10 00 9130 (1)	02	129,00		09	30,00
	03	86,50		03	26,00
	04	43,50		04	13,50
0201 10 00 9140	02	51,00	0201 30 00 9190 (6)	06	29,50
	03	35,00		02	51,00
	04	18,00		03	33,50
0201 20 20 9110 (1)	02	129,00		04	16,00
	03	86,50		06	41,00
	04	43,50			

(EUR/100 kg)			(EUR/100 kg)		
Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (°)	Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (°)
		– Nettogewicht –			– Nettogewicht –
0202 10 00 9100	02	36,50	1602 50 10 9120	02	59,00 (8)
	03	26,00		03	47,00 (8)
	04	13,00		04	47,00 (8)
0202 10 00 9900	02	51,00	1602 50 10 9140	02	52,50 (8)
	03	35,00		03	41,50 (8)
	04	18,00		04	41,50 (8)
0202 20 10 9000	02	51,00	1602 50 10 9160	02	41,50 (8)
	03	35,00		03	33,50 (8)
	04	18,00		04	33,50 (8)
0202 20 30 9000	02	36,50	1602 50 10 9170	02	28,00 (8)
	03	26,00		03	22,00 (8)
	04	13,00		04	22,00 (8)
0202 20 50 9100	02	65,00	1602 50 10 9190	02	28,00
	03	44,50		03	22,00
	04	22,00		04	22,00
0202 20 50 9900	02	36,50	1602 50 10 9240	02	—
	03	26,00		03	—
	04	13,00		04	—
0202 20 90 9100	02	36,50	1602 50 10 9260	02	—
	03	26,00		03	—
	04	13,00		04	—
0202 20 90 9100	02	36,50	1602 50 10 9280	02	—
	03	26,00		03	—
	04	13,00		04	—
0202 30 90 9100	05 (4)	53,00	1602 50 31 9125	01	100,00 (7)
	07 (4a)	53,00			
0202 30 90 9400 (6)	08	33,00	1602 50 31 9135	01	38,00 (8)
	09	30,00	1602 50 31 9195	01	18,50
	03	26,00	1602 50 31 9325	01	89,00 (7)
	04	13,50	1602 50 31 9335	01	33,50 (8)
	06	29,50	1602 50 31 9395	01	18,50
0202 30 90 9500 (6)	02	51,00	1602 50 39 9125	01	100,00 (7)
	03	33,50	1602 50 39 9135	01	38,00 (8)
	04	16,00	1602 50 39 9195	01	18,50
	06	41,00	1602 50 39 9325	01	89,00 (7)
0206 10 95 9000	02	51,00	1602 50 39 9335	01	33,50 (8)
	03	33,50	1602 50 39 9395	01	18,50
	04	16,00	1602 50 39 9425	01	38,00 (7)
	06	41,00	1602 50 39 9435	01	22,00 (8)
0206 29 91 9000	02	51,00	1602 50 39 9495	01	16,00
	03	33,50	1602 50 39 9505	01	16,00
	04	16,00	1602 50 39 9525	01	38,00 (7)
	06	41,00	1602 50 39 9535	01	22,00 (8)
0210 20 90 9100	02	42,50	1602 50 39 9595	01	16,00
	04	25,50			
0210 20 90 9300	02	53,00			
0210 20 90 9500 (7)	02	53,00			

(EUR/100 kg)			(EUR/100 kg)		
Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (°)	Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (°)
		– Nettogewicht –			– Nettogewicht –
1602 50 39 9615	01	16,00	1602 50 80 9495	01	16,00
1602 50 39 9625	01	7,50	1602 50 80 9505	01	16,00
1602 50 39 9705	01	—	1602 50 80 9515	01	7,50
1602 50 39 9805	01	—	1602 50 80 9535	01	22,00 (°)
1602 50 39 9905	01	—	1602 50 80 9595	01	16,00
1602 50 80 9135	01	33,50 (°)	1602 50 80 9615	01	16,00
1602 50 80 9195	01	16,00	1602 50 80 9625	01	7,50
1602 50 80 9335	01	30,00 (°)	1602 50 80 9705	01	—
1602 50 80 9395	01	16,00	1602 50 80 9805	01	—
1602 50 80 9435	01	22,00 (°)	1602 50 80 9905	01	—

(¹) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 32/82.

(²) Die Gewährung der Erstattung ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1964/82.

(³) Die Erstattung für Rindfleisch in Salzlake wird für das Nettogewicht des Fleisches gewährt, abzüglich des Gewichts der Salzlake.

(⁴) Ausgeführt gemäß den Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 (ABl. L 336 vom 29.12.1979, S. 44).

(^{4a}) Ausgeführt gemäß den Bedingungen der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2051/96 (ABl. L 274 vom 26.10.1996, S. 18).

(⁵) ABl. L 221 vom 19.8.1984, S. 28.

(⁶) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird anhand des Analyseverfahrens im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission (ABl. L 210 vom 1.8.1986, S. 39) bestimmt.

Der Begriff „durchschnittlicher Gehalt“ bezieht sich auf die Menge der Probe gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 245/97 (ABl. L 340 vom 11.12.1997 S. 29). Die Probe wird aus dem Teil der betreffenden Partie entnommen, in der das Risiko am höchsten ist.

(⁷) Gemäß Artikel 13 Absatz 10 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

(⁸) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.

(⁹) Die Erstattung wird nur gewährt, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 erfüllt sind.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2000/1999 DER KOMMISSION**vom 17. September 1999****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Azoren und Madeira mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Beihilfen, die für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Schweinefleischerzeugnissen gewährt werden, sind festgelegt in der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1413/1999 ⁽⁴⁾. Bei ihrer Berechnung muß dem Verhältnis der für Getreide und für Schweinefleisch gewährten Beihilfen Rechnung getragen werden. Infolge der Änderungen, die sich bei den Preisen

der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ergeben haben, sind die für die Versorgung der Azoren und Madeiras zu gewährenden Beihilfen neu festzusetzen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel den 17. September 1999.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11.12.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 179 vom 1.7.1992, S. 95.

⁽⁴⁾ ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 64.

ANHANG

„ANHANG II

Beihilfebeträge für die in Anhang I genannten und vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse

(EUR/100 kg Nettogewicht)

Erzeugniscode	Beihilfebeträge
0203 11 10 9000	14,6
0203 12 11 9100	21,9
0203 12 19 9100	14,6
0203 19 11 9100	14,6
0203 19 13 9100	21,9
0203 19 15 9100	14,6
0203 19 55 9110	24,8
0203 19 55 9310	24,8
0203 21 10 9000	14,6
0203 22 11 9100	21,9
0203 22 19 9100	14,6
0203 29 11 9100	14,6
0203 29 13 9100	21,9
0203 29 15 9100	14,6
0203 29 55 9110	24,8

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2001/1999 DER KOMMISSION**vom 17. September 1999****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1574/1999 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1999 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Bulgarien und Rumänien genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1898/97 der Kommission vom 29. September 1997 zur Festlegung der den Sektor Schweinefleisch betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der in der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vorgesehenen Regelung sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2699/93 und (EG) Nr. 1590/94 ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 618/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1999 insgesamt verfügbare Menge, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1574/1999 der

Kommission ⁽³⁾ aufgeführt ist, ist nicht richtig, weil ein Mitgliedstaat eine fehlerhafte Angabe übermittelt hat.

- (2) Anhang II der vorgenannten Verordnung muß daher ersetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1574/1999 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. September 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 58.

⁽²⁾ ABl. L 82 vom 19.3.1998, S. 35.

⁽³⁾ ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 32.

ANHANG

„ANHANG II

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1999 insgesamt verfügbare Menge
1	3 151,5
2	386,1
3	960
4	9 507,9
H1	1 200
H2	250
5	1 800
6	1 218
7	5 229,8
8	840
9	6 120
10/11	3 150
12/13	1 380
14	180
15	540
16	989,3
17	7 500“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2002/1999 DER KOMMISSION**vom 17. September 1999****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Beihilfen, die für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Schweinefleischerzeugnissen gewährt werden, sind festgelegt in der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1408/1999 ⁽⁴⁾. Bei ihrer Berechnung muß dem Verhältnis der für Getreide und für Schweinefleisch gewährten Beihilfen

Rechnung getragen werden. Infolge der Änderungen, die sich bei den Preisen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ergeben haben, sind die für die Versorgung der Kanarischen Inseln zu gewährenden Beihilfen neu festzusetzen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11.12.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 63.

⁽⁴⁾ ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 49.

ANHANG

„ANHANG II

Beihilfebeträge für die vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse

(EUR/100 kg Nettogewicht)

Erzeugniscode	Beihilfebeträge
0203 21 10 9000	14,6
0203 22 11 9100	21,9
0203 22 19 9100	14,6
0203 29 11 9100	14,6
0203 29 13 9100	21,9
0203 29 15 9100	14,6
0203 29 55 9110	24,8

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 bestimmt.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2003/1999 DER KOMMISSION**vom 17. September 1999****zur Erteilung der in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats September 1999 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 zur Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten und den ÜLG beantragten Lizenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1595/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 bestimmt die Kommission innerhalb von zehn Tagen ab dem letzten Tag der Frist für die Mitteilungen der Mitgliedstaaten, in welchem Umfang den Lizenzanträgen stattgegeben wird, und setzt die für die nächste Tranche und gegebenenfalls für eine zusätzliche Tranche im Monat Oktober verfügbaren Mengen fest.

- (2) Eine Prüfung der Anträge hat ergeben, daß Einfuhrlicenzen für die beantragten Mengen nach Anwendung der entsprechenden, im Anhang angeführten Verringerungssätze zu erteilen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats September 1999 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden Einfuhrlicenzen unter Anwendung der im Anhang fallweise festgesetzten Verringerungssätze für die beantragten Reismengen erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. September 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1998, S. 21.

ANHANG

Verordnung (EG) Nr. 2603/97

Auf die für die Tranche des Monats September 1999 betragten Mengen anwendbare Verringerungssätze:

Ursprung	Verringerungssatz (in %)
AKP (Artikel 2 Absatz 1) — KN-Code 1006 10 21 bis 1006 10 98, 1006 20 und 1006 30	93,6742

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES
vom 13. September 1999
zur Ernennung von acht Mitgliedern des Ausschusses der Regionen

(1999/625/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263, gestützt auf den Beschluß des Rates vom 26. Januar 1998 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,

in der Erwägung, daß durch das Ausscheiden der Mitglieder Frau M. Louppen-Laurant, Herrn P. Loos, Herrn A.B. Sakkers und Herrn J. Lagrand sowie der stellvertretenden Mitglieder Herrn J. Walsma, Herrn H. Van der Goot, Herrn N. Gerzee und Herrn D.H. Kok, das dem Rat am 28. Mai 1999, 23. Juli 1999, 10. August 1999, 19. August 1999 und 6. September 1999 zur Kenntnis gebracht wurde, vier Sitze von Mitgliedern und vier Sitze von stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses frei geworden sind,

auf Vorschlag der niederländischen Regierung —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Ernannt werden

a) zu Mitgliedern des Ausschusses der Regionen:

Herr J.H.J. Verbrug als Nachfolger von Herrn J.P.J. Lagrand,
Herr H.J.M. Kemperman als Nachfolger von Frau M. Louppen-Laurant,
Herr H. Dijkstra als Nachfolger von Herrn P. Loos,
Herr G. Van Klaveren als Nachfolger von Herrn A.B. Sakkers,

b) zu stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen:

Frau C.W. Jacobs als Nachfolgerin von Herrn N. Gerzee,
Herr A.B. Sakkers als Nachfolger von Herrn J. Walsma,
Herr D.C. Dekker als Nachfolger von Herrn H. van der Goot,
Herr N. Kallen-Morren als Nachfolger von Herrn D.H. Kok

für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2002.

Geschehen zu Brüssel am 13. September 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. HALONEN

⁽¹⁾ ABl. L 28 vom 4.2.1998, S. 19.

BESCHLUSS Nr. 2/1999 DES ASSOZIATIONSRATES
zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik
Ungarn andererseits
vom 22. Juni 1999
zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung Ungarns an dem Gemein-
schaftsprogramm zur Förderung der Energieeffizienz (SAVE II)

(1999/626/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits⁽¹⁾,

gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits über die Beteiligung Ungarns an Gemeinschaftsprogrammen⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 des genannten Zusatzprotokolls kann sich Ungarn an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft unter anderem im Energiesektor beteiligen.
- (2) Gemäß Artikel 2 des genannten Zusatzprotokolls sind die Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung Ungarns an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen vom Assoziationsrat zu beschließen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Ungarn beteiligt sich an dem SAVE-II-Programm der Europäischen Gemeinschaft nach Maßgabe der Voraussetzungen und der Bedingungen in den Anhängen I und II, die Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Artikel 2

Dieser Beschluß gilt für die Laufzeit des SAVE-II-Programms.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juni 1999.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

J. MARTONYI

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 31.12.1993, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 317 vom 30.12.1995, S. 30.

ANHANG I

VORAUSSETZUNGEN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE BETEILIGUNG UNGARNS AN DEM MEHRJAHRES-PROGRAMM DER GEMEINSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER ENERGIEEFFIZIENZ (SAVE II)

1. Sofern in diesem Beschluß nichts anderes festgelegt ist, beteiligt sich Ungarn an allen Maßnahmen im Rahmen des Mehrjahresprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Energieeffizienz — SAVE II — (nachstehend „SAVE II“ genannt) im Einklang mit den Zielen, Kriterien, Verfahren und Fristen, die in der Entscheidung 96/737/EG des Rates ⁽¹⁾ über ein Fünfjahresprogramm für die kostengünstige Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen und Aktionen zur Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft festgelegt sind.
2. Bei der Einreichung, der Bewertung und der Auswahl von Anträgen gelten für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in Ungarn im Rahmen des in Anhang II festgelegten Finanzbeitrags Ungarns (abzüglich der Verwaltungskosten) dieselben Voraussetzungen und Bedingungen wie für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in der Gemeinschaft.
3. Zur Wahrung des Gemeinschaftscharakters von SAVE II muß an den von Ungarn vorgeschlagenen länderübergreifenden Projekten und Aktivitäten eine Mindestanzahl von Partnern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beteiligt sein. Über diese Mindestanzahl wird im Rahmen der Durchführung von SAVE II entschieden, wobei der Art der Aktivitäten, der Anzahl der am jeweiligen Projekt beteiligten Partner sowie der Anzahl der an der Aktivität beteiligten Länder Rechnung getragen wird.
4. Ungarn trägt dafür Sorge, daß die Beteiligung an SAVE II auf nationaler Ebene koordiniert und organisiert wird.
5. Ungarn leistet jedes Jahr zur Deckung der Kosten seiner Beteiligung an SAVE II einen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften (siehe Anhang II).
Der Assoziationsausschuß kann diesen Beitrag bei Bedarf anpassen.
6. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Ungarn treffen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle Maßnahmen zur Förderung der Freizügigkeit derjenigen Personen, die sich zwecks Teilnahme an unter diesen Beschluß fallenden Aktivitäten aus Ungarn in die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bzw. aus diesen Mitgliedstaaten nach Ungarn begeben.
7. Unbeschadet der Pflichten der Kommission und des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften in bezug auf die Überwachung und die Evaluierung von SAVE II gemäß Artikel 5 der Entscheidung 96/737/EG wird die Beteiligung Ungarns am Programm auf partnerschaftlicher Grundlage von Ungarn und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kontinuierlich überwacht. Ungarn unterbreitet der Kommission die notwendigen Berichte und beteiligt sich an den anderen von der Gemeinschaft in diesem Zusammenhang vorgesehenen Maßnahmen.
8. Unbeschadet der in den Artikeln 4 und 5 der Entscheidung 96/737/EG festgelegten Verfahren wird Ungarn zur Behandlung aller Fragen, die die Durchführung jener Entscheidung betreffen, vor den ordentlichen Sitzungen des SAVE-Ausschusses zu Koordinierungssitzungen eingeladen. Die Kommission unterrichtet Ungarn über die Ergebnisse der ordentlichen Sitzungen.
9. Anträge, Verträge, Berichte und sonstige Verwaltungsunterlagen im Rahmen von SAVE II sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abzufassen.

⁽¹⁾ ABl. L 335 vom 24.12.1996, S. 50.

ANHANG II

FINANZBEITRAG UNGARNS ZU SAVE II

1. Der Finanzbeitrag Ungarns dient zur Deckung
 - von Zuschüssen oder sonstigen Finanzhilfen, die ungarischen Teilnehmern aus Programmmitteln gezahlt werden,
 - der zusätzlichen Verwaltungskosten, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufgrund der Beteiligung Ungarns ergeben.
2. Die Zuschüsse und sonstigen Finanzhilfen, die ungarische Empfänger aus Programmmitteln erhalten, dürfen insgesamt je Haushaltsjahr den Finanzbeitrag Ungarns abzüglich der zusätzlichen Verwaltungskosten nicht überschreiten.

Ist der Beitrag Ungarns zum Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten höher als die Summe der Zuschüsse und sonstigen Finanzhilfen, die ungarische Empfänger aus Programmmitteln erhalten haben, so überträgt die Kommission den Saldo auf das folgende Haushaltsjahr und zieht ihn vom Beitrag für das folgende Jahr ab. Ein etwaiger Saldo zum Zeitpunkt des Auslaufens des Programms wird Ungarn erstattet.
3. Der Jahresbeitrag Ungarns beläuft sich ab 1999 auf 309 024 EUR. Davon sind 21 024 EUR zur Deckung der zusätzlichen Verwaltungskosten bestimmt, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms durch die Kommission aufgrund der Beteiligung Ungarns ergeben.
4. Die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gilt auch für die Verwaltung des Beitrags Ungarns.

Nach Inkrafttreten dieses Beschlusses und zu Beginn jedes Jahres fordert die Kommission von Ungarn Mittel in Höhe des ungarischen Kostenbeitrags gemäß diesem Beschluß an.

Dieser Beitrag wird in Euro ausgedrückt und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission einzuzahlen.

Ungarn zahlt seinen jährlichen Kostenbeitrag gemäß diesem Beschluß entsprechend der Mittelanforderung binnen einer Frist von drei Monaten. Treten bei der Beitragszahlung Verzögerungen ein, so muß Ungarn auf den ausstehenden Betrag vom Fälligkeitstag an Zinsen zahlen. Der Zinssatz entspricht dem um 1,5 Prozentpunkte erhöhten Satz, den der Europäische Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit für den Monat, in den der Fälligkeitstag fällt, für seine Transaktionen in Euro anwendet ⁽¹⁾.
5. Die unter Nummer 3 genannten zusätzlichen Verwaltungskosten (21 024 EUR) gehen zu Lasten des Staatshaushalts Ungarns.
6. Ungarn bezahlt 144 000 EUR der übrigen Kosten seiner Beteiligung an SAVE II aus seinem Staatshaushalt.

Vorbehaltlich der üblichen PHARE-Programmierungsverfahren gehen die restlichen 144 000 EUR zu Lasten der jährlichen PHARE-Zuweisung für Ungarn.

⁽¹⁾ Der Zinssatz wird jeden Monat in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung zur Veröffentlichung der Entscheidung 1999/190/GASP des Rates vom 9. März 1999 aufgrund von Artikel J.4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union über die Durchführung der Gemeinsamen Aktion betreffend einen Beitrag der Europäischen Union zum Wiederaufbau funktionierender Polizeikräfte in Albanien**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 63 vom 12. März 1999)

Der vorgenannten Entscheidung des Rates wird die folgende anlässlich der Annahme der Entscheidung abgegebene und in das Ratsprotokoll aufgenommene Erklärung der dänischen Delegation beigefügt:

„Erklärung der dänischen Delegation

Im Einklang mit Abschnitt C des Beschlusses, den der Europäische Rat am 11. und 12. Dezember 1992 in Edinburgh angenommen hat, beteiligt Dänemark sich nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben.

Die dänische Regierung hat beschlossen, daß Dänemark sich nicht an dem Beschluß des Rates über die Durchführung der gemeinsamen Aktion betreffend einen Beitrag der EU zum Wiederaufbau funktionierender Polizeikräfte in Albanien beteiligt.

Im Einklang mit dem Beschluß von Edinburgh wird Dänemark die Mitgliedstaaten nicht an der Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit auf diesem Gebiet hindern. Infolgedessen wird die Verabschiedung des Ratsbeschlusses durch den obengenannten Standpunkt nicht in Frage gestellt.“
